

# Informationen zum Bayerischen Krippengeld nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

## Hinweise zum Antrag

### Was bedeutet „positive Einkünfte“?

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des [§ 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes](#) (EStG) (z.B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten und steuerlich abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung) zuzüglich **Leistungen/Einkünfte** nach § 32b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Berücksichtigt werden dabei die positiven Einkünfte aus allen **Einkunftsarten** ([§ 2 Abs. 1 und 2 EStG](#)):

- nichtselbständige Arbeit (Arbeitnehmer)
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Die Einkünfte sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt.

Freibeträge sind nur zu berücksichtigen, soweit diese auf der Stufe der Einkünfteermittlung nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG angesiedelt sind. Hierzu gehören z.B. die Freibeträge bei Veräußerung eines Betriebs (§ 16 Abs. 4 EStG) oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 3 EStG) sowie der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) oder auch der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG). Nicht abzugsfähig sind hingegen grundsätzlich Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Nach § 3 EStG steuerfreie Einnahmen zählen nur dann zum Einkommen, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 5a EStG können vom Einkommen die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten abgezogen werden (Bemessungsgrundlage gemindert um das Krippengeld). Nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Beträge sind zum Einkommen hinzuzurechnen und die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge abzuziehen (diese Vorschriften sind nur relevant bei Einnahmen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften).

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 Euro im Kalenderjahr) nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG abgezogen werden. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kann lediglich der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG berücksichtigt werden.

Anzusetzen ist die Summe der positiven Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten.

Ergeben sich bei einer Einkunftsart Verluste, dürfen diese nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso findet kein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/Elternteile statt.

Für die Überprüfung, ob die individuelle Einkommensgrenze überstiegen wird, kann/können der/die Steuerbescheid/e des maßgeblichen Kalenderjahres herangezogen werden, soweit vorhanden.

Ist das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht abgelaufen oder steht das Einkommen in diesem Kalenderjahr aus einem anderen Grund bei der Antragstellung noch nicht fest, muss die Höhe des Einkommens im Hinblick auf die Erklärung zur Einkommensgrenze ggf. **prognostiziert** werden.